

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 88/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Manfred Vasco Mihail Victor Daniel M ,
geboren am 1983,
wohnhaft U , F:
gesetzlich vertreten durch seine Mutter,
Luminita - Carmen D , wohnhaft daselbst,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

1. Marion M. ,
Ob , L ,

2. Mark M , Ol , L

3. Marius M ,
beide gesetzlich vertreten durch die Klägerin zu 1)
und wohnhaft ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Schmitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 6. Dezember 1990
beschlossen:

1. Den Klägern wird als Revisionsbe-
klagten für die Revisionsinstanz
Prozeßkostenhilfe bewilligt und
Rechtsanwalt Frhr. v. Stackelberg
beigeordnet.
2. Die Annahme der Revision des Be-
klagten gegen das Urteil des
16. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom
1. März 1990 wird abgelehnt.

Der Beklagte hat die Kosten des
Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für die Revisions-
instanz wird auf 144.673,60 DM
festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung;
das Rechtsmittel verspricht auch im Ergebnis keinen Erfolg
(§ 554 b ZPO). Der Revision ist zuzugeben, daß im Klagean-
trag hätte angegeben werden müssen, wegen welcher titulier-
ten Forderung und bis zu welcher Höhe der anfechtungsrecht-
liche Rückgewähranspruch erhoben wird. Die fehlenden Angaben
sind jedoch in der Klagebegründung enthalten. Daß das Beru-
fungsgericht sie von sich aus in den Urteilsausspruch über-
nommen hat, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Merz

Kirchhof

Fuchs

Fischer

Schmitz



Beglaubigt:

Schmitz
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle